

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Löschzug Aegidienberg e. V.

Satzung

§ 1 Name; Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Löschzug Aegidienberg**“. Er soll in das Vereinsregister bei dem jeweilig zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „**Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Löschzug Aegidienberg e.V.**“
- (2) Sitz des Vereins ist 53604 Bad Honnef – Aegidienberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52 AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist es, die vielfältige Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Aegidienberg einschließlich der Jugendfeuerwehr zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Anschaffung von technischen Hilfsmitteln, Löschgeräten, Übungsgeräten, Schutzkleidung, Ausstattung des Feuerwehrhauses, Anschaffung von Betreuungsmitteln für die Jugendfeuerwehr, soweit diese nicht der Stadt Bad Honnef unterliegen; die Unterhaltung von historischen Fahrzeugen der Feuerwehr und die Durchführung von Veranstaltungen zur Selbstdarstellung der Freiwilligen Feuerwehr Aegidienberg.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich aktiv
 - in der Einsatzabteilung oder
 - in der Jugendfeuerwehr oder
 - in der Ehrenabteilungder Freiwilligen Feuerwehr Löschzug Aegidienberg zu betätigen.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins durch Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags zu unterstützen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder schuldhaft in grober Weise dem Ansehen des Vereins schadet. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sollte mindestens einmal im Jahr stattfinden. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens -14- Tagen liegen. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Änderungen der Satzung und Beschlüsse zur Enthebung von Vorstandsmitgliedern können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mit zwei Drittel beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
- (8) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes, sowie weitere Funktionsträger werden in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 7 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht:

- (1) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist
- (2) durch freiwillige Leistungen, insbesondere durch Spenden
- (3) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- (4) durch einnahmefördernde Veranstaltungen und sonstige Betätigungen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a.) dem Vorsitzenden
 - (b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c.) dem Schriftführer
 - (d.) dem Kassenwart/ Schatzmeister
 - (e.) dem Festausschussvorsitzenden
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Leiter des Löschzuges Aegidienberg ist zu jeder Sitzung einzuladen

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen.
- (2) Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.
- (3) Die Kassenprüfung soll spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung abgeschlossen sein.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich 7 Mitglieder für die Weiterführung entschließen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Honnef mit der Auflage, es zugunsten der Feuerwehr Bad Honnef - Löschzug Aegidienberg im Einklang mit dem in §2 Abs. 1 der Satzung erwähnten Zielen zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese Satzung tritt am **08. Februar 2006** in Kraft.
- (2) Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung vom **10. Juni 2013**.